

Weiber-Wandern

Verein für Natur, Frauen und Spiritualität

Vereinsstatuten

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen **Weiber-Wandern** Verein für Natur, Frauen und Spiritualität. Er hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf die Förderung von informellem und naturverbundenem Lernen, von Kompetenzerwerb, Bildung, psychosozialer Regeneration und Ritualbegleitung in Österreich und Europa.

(3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung und Vertiefung der Erwachsenenbildung in den Bereichen Frauenbildung, Frauenspiritualität, Ritualarbeit sowie Empowerment und Naturverbundenheit in Österreich und Europa. Wir orientieren uns an einem ganzheitlichen Bildungsansatz, schöpfen aus christlichen Quellen und fördern feministische Bewegungs-, Denk- und Erfahrungsräume.

Dazu gehören folgende Aufgaben:

1. Die Förderung der Volksbildung (Erwachsenenbildung), nachschulischer Weiterbildung, von informellem und selbstorganisiertem Lernen.
2. Unsere Aktivitäten haben eine feministische Grundausrichtung und verfolgen die Entwicklung innovativer Angebote unter Einbeziehung der feministischen Theologie und Frauenspiritualität.
3. Der Verein entwickelt Ausbildungsangebote und führt zertifizierte Lehrgänge für Trainerinnen sowie ehrenamtlich Engagierte durch, auf der Basis achtsamer, wertschätzender Interaktion und gewaltfreier Kommunikation.
4. Förderung der interkulturellen und interreligiösen Verständigung unter Berücksichtigung der je eigenen Ressourcen- und Potentialentwicklung, Spiritualität und sozialen Integration.
5. Erstellen von Publikationen mit wissenschaftlicher Ausrichtung.
6. Förderung der psychosozialen Regeneration.
7. Förderung des ökologischen Bewusstseins in Verbundenheit mit allen Kräften der Natur.
8. Entwicklung neuer Formen der Ritualkompetenz auf Basis von Brauchtum und Kultur.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.

2) Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene Tätigkeiten sind

- a. Planung, Durchführung und Förderung von Veranstaltungen im Sinne des Vereinszwecks z.B. Morgen- und Nachtwanderungen, Kräuterwanderungen, Schneeschuhwanderungen, Ins Feuer schauen, Weiber*Wandern mit Kindern, Weiber*Wander*Woche, maßgeschneiderte Wanderungen und Rituale zu z.B. Geburtstagen und Jubiläen, Singwanderungen
- b. Projekte zur Umsetzung der vom Verein verfolgten Zielsetzungen
- c. Aufbau eines Netzwerkes von Kundschafterinnen
- d. Einsatz von Vereinsmitgliedsfrauen und befugtem Personal für alle Tätigkeiten des Vereins
- e. Teilnahme von Vereinsmitgliedsfrauen und Angestellten an zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen und hilfreichen Aus-, Weiter- und Fortbildung z.B. Notfallmedizin, Krisenmanagement, Konfliktbewältigung, Wetterkunde und Orientierung in der Natur, Ökologische Prozesse, Nachhaltigkeit
- f. Besichtigungen, Reisen
- g. Verfassen von wissenschaftlichen Arbeiten
- h. Herausgabe und Vertrieb von Publikationen aller Art
- i. Einrichtung und Betrieb von Webseiten und/oder sonstiger elektronischer Medien
- j. Versammlungen

(3) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Mitfrauenbeiträge
- b) nationale und internationale Förderungen
- c) Unterstützungen, Subventionen,
- d) Erträge aus Vereinsveranstaltungen sowie aus der Durchführung von Informationsveranstaltungen, Fortbildungen, Lehrveranstaltungen, Vorträgen, Workshops, Seminaren, Symposien, Konferenzen, Kongressen, Tagungen
- e) Erträge aus Publikationen wie Webseiten, Büchern, Broschüren, Magazinen, Dokumentationen
- f) finanzielle Abgeltung von Leistungen des Vereins, seiner Mitgliedsfrauen und Bediensteten wie Durchführung von Auftragsseminaren, Beratungen, Coachings, Moderationen im Rahmen der Vereinsziele
- g) Werbeeinnahmen, Sponsoring und Spenden

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedsfrauen des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitgliedsfrauen.

(2) Ordentliche Mitgliedsfrauen sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitgliedsfrauen sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines für sie festgesetzten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitgliedsfrauen sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Nur ordentliche Mitgliedsfrauen sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können alle physischen weiblichen Personen, die ein glaubwürdiges Interesse am Vereinszweck bekunden.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedsfrauen entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedsfrauen durch die Vereinsgründerinnen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins (Konstituierung) wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitgliedsfrauen bis dahin durch die Gründerinnen des Vereins.

(4) Die Ernennung zur Ehrenmitgliedsfrau erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Hauptversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann nach vorheriger Ankündigung jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. In begründeten Fällen kann der Vorstand über eine Verkürzung der Austrittsfrist beschließen.

(3) Der Vorstand kann eine Mitgliedsfrau ausschließen, wenn diese trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Ausschluss einer Mitgliedsfrau aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Hauptversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitgliedsfrauen

(1) Die Mitgliedsfrauen sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Hauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedsfrauen zu.

(2) Jede Mitgliedsfrau ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

(3) Mindestens ein Zehntel der Mitgliedsfrauen kann vom Vorstand die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen.

(4) Die Mitgliedsfrauen sind in jeder Hauptversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitgliedsfrauen dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedsfrauen eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(5) Die Mitgliedsfrauen sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Hauptversammlung, sind die Rechnungsprüferinnen einzubinden.

(6) Die Mitgliedsfrauen sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedsfrauen sind zur pünktlichen Zahlung der Mitfrauenbeiträge in der von der Hauptversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Hauptversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüferinnen (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

Die vereinsinterne Tätigkeit der Organe des Vereines ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Wird jedoch eine Mitgliedsfrau des Vorstandes oder eine Vereinsmitgliedsfrau durch den Vorstand mit einer Aufgabe (im Sinne des Vereines) betraut, die eine intensive Zeitbelastung und oder Reisetätigkeit umfasst, so kann der Vorstand einen Spesenersatz beschließen.

§ 9: Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist die "Mitgliedsfrauenversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Hauptversammlung findet alle zwei Jahre statt.

(2) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf

- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Hauptversammlung,
- b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitgliedsfrauen,
- c. Verlangen der Rechnungsprüferinnen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d. Beschluss der/einer Rechnungsprüferin (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators/Kuratorin (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitgliedsfrauen mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die von der Mitgliedsfrau dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c), durch die Rechnungsprüferin (Abs. 2 lit. d) oder durch eine/n gerichtlich bestellte/n Kurator/in (Abs. 2 lit. e).

(4) Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Hauptversammlung sind alle Mitgliedsfrauen teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitgliedsfrauen. Jede Mitgliedsfrau hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Mitgliedsfrau im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt die Obfrau, in deren Verhinderung ihre Vertretung. Wenn auch diese verhindert ist, so führt die an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitgliedsfrau den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag (Haushaltsplan);
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüferinnen;
- c) Wahl und Enthebung der Mitgliedsfrauen des Vorstands und der Rechnungsprüferinnen;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüferinnen und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands; f) Festsetzung der Höhe des Mitfrauenbeitrages für ordentliche und für außerordentliche Mitgliedsfrauen;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedsfrauen, und zwar aus Obfrau, Schriftführerin sowie Kassierin. Es gilt das gegenseitige Vertretungsrecht.

(2) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden einer gewählten Mitgliedsfrau das Recht, an ihre Stelle eine andere wählbare Mitgliedsfrau zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede Rechnungsprüferin verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüferinnen handlungsunfähig sein, hat jede ordentliche Mitgliedsfrau, die die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, die umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(4) Der Vorstand wird von der Obfrau schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jede sonstige Vorstandsmitgliedsfrau den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitgliedsfrauen eingeladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend sind.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag. Bei zwei Personen muss die Beschlussfassung einstimmig sein.

(7) Den Vorsitz führt die Obfrau. Ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz der an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitgliedsfrau oder jener Vorstandsmitgliedsfrau, die die übrigen Vorstandsmitgliedsfrauen mehrheitlich dazu bestimmen.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion einer Vorstandsmitgliedsfrau durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

(9) Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitgliedsfrauen entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitgliedsfrau in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitgliedsfrauen können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) einer Nachfolgerin wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In den Wirkungsbereich des Vorstands fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

(1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;

(2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;

(3) Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c dieser Statuten;

(4) Information der Vereinsmitgliedsfrauen über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;

(5) Verwaltung des Vereinsvermögens;

(6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedsfrauen;

(7) Auswahl, Aufnahme und Kündigung der Geschäftsführung;

(8) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Schriftführerin unterstützt die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

(2) Die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau und der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedsfrauen und Verein bedürfen der Zustimmung einer anderen Vorstandsmitgliedsfrau.

(3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedsfrauen erteilt werden.

(4) Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(5) Die Obfrau führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand.

(6) Die Schriftführerin führt die Protokolle der Hauptversammlung und des Vorstands.

(7) Die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

(8) Im Fall der Verhinderung gilt das gegenseitige Vertretungsrecht innerhalb des Vorstands.

§ 14: Rechnungsprüferin

(1) Zwei Rechnungsprüferinnen werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüferinnen dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Hauptversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüferinnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüferinnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüferinnen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüferinnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüferinnen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen zusammen, die vom Vorstand nominiert werden. Diese können, müssen aber nicht ordentliche Vereinsmitgliedsfrauen sein. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand eine Person als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht und der Vorstand der Nominierung zustimmt. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits eine Mitgliedsfrau des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichterinnen binnen weiterer 14 Tage eine dritte ordentliche Mitgliedsfrau zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das

Los. Die Mitgliedsfrauen des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Hauptversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitgliedsfrauen mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Geschäftsführerin

(1) Der Vorstand kann eine Geschäftsführung einsetzen und sie mit der Führung der Vereinsgeschäfte und der Vertretung des Vereins nach außen betrauen.

(2) Die Aufgaben und Rechte einer Geschäftsführerin sowie das Verhältnis zwischen Leitungsorgan und Geschäftsführerin sind im Rahmen einer Geschäftsordnung und eines Dienstvertrages zu regeln.

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Die Hauptversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 18: Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedsfrauen, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.